

Nähere Bestimmungen zur Anmietung der Dorfwiesenhalle in Schlierbach

- Die Dorfwiesenhalle wird von der Gemeinde verwaltet. Die Benutzer sind an deren Anweisungen sowie an die Anweisung der von ihr beauftragten Person gebunden.
- Das Benutzungsverhältnis und die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Benutzungs- und Gebührenordnung.
- Die Benutzungsregelungen sind für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude aufhalten. Gruppen, Vereine und Vereinigungen sind auch für ihre Mitglieder und Angehörige haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Teilnehmer, Beauftragten oder Besucher entstehen.
- Die Anmietung wird erst mit der Gegenzeichnung des Belegungsantrags durch die Gemeinde und der Bezahlung der Gebühr / Kautions verbindlich. Bei Rücktritt vom Vertrag ist eine Miete in Höhe von 50 % der Nutzungsentschädigung zu bezahlen.
- Die Miete / Kautions ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
- Die Kautions wird unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass keine Schäden am Gebäude bzw. dem Inventar entstanden sind.
- Vormerkungen für eine Belegung sind innerhalb von 2 Wochen schriftlich durch Unterzeichnung des Mietvertrags zu bestätigen. Längerfristige Vormerkungen sind nicht möglich.
- Der Übergabe- und Rückgabetermin ist spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung mit dem zuständigen Hausmeister unter der Tel. 0176 / 20171261 zu vereinbaren. Über die Übergabe und Rückgabe wird ein Protokoll erstellt.
- Die Rückgabe erfolgt nicht in den Abendstunden nach einer Veranstaltung, sondern im Regelfall am nächsten Morgen.
- In sämtlichen Räumen der Halle ist das Rauchen gesetzlich verboten.
- Die Fluchtwege dürfen nicht zugebaut werden, sondern müssen immer frei gehalten werden.
- Aus brandschutzrechtlichen Gründen ist die Zubereitung von Speisen nur in der Küche gestattet. In allen anderen Räumen ist die Zubereitung untersagt.
- Sollte aufgrund unsachgemäßer Benutzung der Räume ein Rauchmelder auslösen, so trägt der Veranstalter die dabei entstehenden Folgekosten.
- Die Böden in der Halle sind vor Beschädigungen zu schützen und daher bei Bedarf entsprechend auszulegen. So müssen beispielweise bei Verwendung von Biertischgarnituren die Eisenteile umwickelt werden bzw. bei Aufstellen von Ständen der Boden ausgelegt werden. Für Beschädigungen am Boden (beispielsweise durch Schuhabsätze) haftet der Veranstalter.
- An den Wänden dürfen keine Reissnägel, Nägel oder Klebeband (Tesa) angebracht werden. Die Behebung von Schäden durch Dekorationsmittel wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

- Reparaturen nach Beschädigungen werden in Rechnung gestellt. Die Räume und Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen des Mieters verursacht werden, sind zu ersetzen.
- Bitte achten Sie darauf, dass die Nachbarschaft während Ihrer Veranstaltung nicht durch Lärm (z. B. Musik) beeinträchtigt wird.
- Die Räume müssen so verlassen werden, wie sie bei der Übergabe angetroffen wurden, dies betrifft insbesondere die Lagerung von Tischen, Stühlen und Podesten.
- Werden Tische der Halle verwendet, so müssen diese vor dem Abbau gereinigt werden.
- Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Räume besenrein verlassen werden. Über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzungen (z.B. klebriger Hallenboden, Toiletten, ...) sind vom Mieter zu beheben. Er verpflichtet sich, nach der Veranstaltung die benutzten Räume einschließlich Nebenräume mit dem Hausmeister auf Sauberkeit zu überprüfen.
- Die Einrichtung einschließlich Ausstattung der Küche ist vollständig gesäubert wieder an die Gemeinde zu übergeben. Die entsprechenden Reinigungsmittel sind selbst mitzubringen. Die Küche ist ansonsten besenrein zu verlassen.
- Wird nach der Veranstaltung ein Überhöher, über das übliche Maß hinausgehender Reinigungsaufwand festgestellt, so wird die Behebung dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Fehlbestände am Inventar in der Küche sind bei der Rückgabe zu ersetzen. Der Erstattungsbetrag ist bei der Rückgabe sofort zu bezahlen.
- Für die Müllentsorgung ist der Mieter verantwortlich.
- Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privatem Eigentum der Benutzer, haftet die Gemeinde nicht.